

Verbindliche Richtlinie für die Ausbildung zum Coursingrichter im DWZRV

– Neue Version gültig ab dem 01.01.2024

Teil 1: Voraussetzungen

1.1. Zuverlässigkeit, eine vorbildliche, von den Mitgliedern anerkannte Haltung und persönliche Unabhängigkeit.

1.2. Der Bewerber muss mindestens 3 Jahre Mitglied im DWZRV sein.

1.3. Der Bewerber muss mindestens 3 Jahre praktische Erfahrungen aus dem Coursingbereich nachweisen, z.B. aktiv an mind. 5 Coursings teilgenommen haben oder als Coursingleiter oder als anderer Funktionär im Coursinggeschehen mitgewirkt haben.

1.4 Der Bewerber muss lizenziertes Bahnbeobachter sein und mind. 6 Einsätze vor Beginn der CR-Ausbildung vorweisen.

1.5 Die Bewerbung zur Ausbildung zum Coursingrichter ist der Sportkommission im DWZRV formlos mitzuteilen und mit einer Einspruchsfrist von vier Wochen im Verbandsorgan zu veröffentlichen. Einsprüche werden von der Sportkommission im DWZRV nach Maßgabe der Satzung des DWZRV behandelt.

1.6. Es besteht kein Anspruch auf Ausbildung zum Coursingrichter. Pro Kalender-Jahr können sich max . 3 Anwärter in Ausbildung befinden. Es wird eine Liste mit Eingangsdatum der Bewerbungen geführt.

1.7 Er/Sie leistet mindestens zwei Einsätze in einem Sekretariat bei einem Leistungscoursing. Über die Einsätze fertigt der jeweilig Verantwortliche im Sekretariat einen detaillierten Bericht. Dieser wird vom Coursingleiter unmittelbar an den Vorsitzenden der Sportkommission geschickt.

1.8. Einweisung bei mindestens 2 Coursings im Parcoursbau und Hasenzug. Hierbei ist nicht wichtig, dass der Anwärter selber den Hasenzug betätigt, sondern er dem Hasenzieher „über die Schulter schaut“. Genauso sieht es beim Parcoursbau aus. Er muss den Parcours nicht selber bauen. Beide Einweisungen sind in Form einer Beurteilung vom Betreuer zu dokumentieren.

Teil 2: Ausbildung

2.1. Der Bewerber bearbeitet ein von der Kommission für den Windhund-Sport gestelltes Thema schriftlich in einem Zeitraum von 6-8 Wochen nach Zustellung. (Vorprüfung) Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von 6 Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

2.2. Nach bestandener Vorprüfung erhält der Bewerber eine Anwärterkarte.

2.3. Er leistet mindestens 6 Anwartschaften. Dabei kann die Hälfte der Anwartschaften bei selbst gewählten unterschiedlichen Coursingrichtern, die andere Hälfte der Anwartschaften muss bei von der SK benannten Ausbildungs-Coursingrichtern absolviert werden.

2 tägige Coursingveranstaltungen zählen nur für 1 Anwartschaft

Mind. 2 Anwartschaften müssen bei 2-tägigen Coursingveranstaltungen erfolgen (beide Tage = 1 Anwartschaft).

Über die Anwartschaften fertigen die jeweiligen Ausbildungs-Coursingrichter detaillierte Anwartschaftsberichte. Dieser Bericht wird vom Courseingleiter unmittelbar an den Vorsitzenden der Sportkommission geschickt. Alle Anwartschaften sind in der Anwärterkarte zu dokumentieren. Es können nur Veranstaltungen als Anwartschaften angerechnet werden mit einer Teilnehmerzahl von ca. 50 Hunde / Tag. Die Anwartschaften sollen bei 6 verschiedenen Coursingrichtern absolviert werden. Anwartschaften bei Titelcoursings sind nicht möglich.

2.4. Über die gesamten Anwartschaften betrachtet, sollten ca. 8-10 Rassen der Gruppe 10 sowie möglichst 2 Rassen der Gruppe 5 mind. 4 Mal gerichtet worden sein.

2.5. Sollte im Ausbildungszeitraum ein CR-Meeting stattfinden ist die Teilnahme erforderlich.

Teil 3: Prüfung

3.1. Die Sportkommission entscheidet über die Zulassung zur Prüfung oder ob weitere Anwartschaften vorher erforderlich sind.

3.2. Die schriftliche Prüfung wird von der Sportkommission im DWZRV abgenommen. Sie umfasst im Wesentlichen Fragen aus den 3 relevanten Sportordnungen sowie Fragestellungen zu Themen, Vorfällen und möglichen Problemen aus der Praxis, die bei der Organisation und Durchführung von Coursingveranstaltungen auftreten können. Diese Fragen sollten zu ca. 90 % weitestgehend richtig beantwortet werden.

Diese Prüfung beinhaltet auch einen Abschnitt, in dem der Anwärter einen schriftlichen Bericht/Fazit von ca. 2 Seiten über Ablauf und Beurteilung seiner Ausbildung, Vorkommnisse sowie den gemachten Erfahrungen erstellt. Aber auch Anregungen zu den unterschiedlichsten Themenbereichen des Coursings wie z.B. Reglement, Organisation, Technik usw. werden gewünscht.

3.3 Die praktische Prüfung wird von einem Mitglied der Sportkommission oder von einem von der Sportkommission bestimmten Ausbildungs-Coursingrichter abgenommen. Die Prüfung ist bei einem Leistungscoursing oder einem internationalen Coursing (keine Titelveranstaltungen) abzunehmen. Sie umfasst alle Themenbereiche eines Leistungscoursings.

3.4 Über die praktische Prüfung ist vom abnehmenden Ausbildungs-Coursingrichter ein detaillierter Prüfungsbericht zu fertigen und unmittelbar an den Vorsitzenden der Sportkommission zu schicken. Die Sportkommission entscheidet mehrheitlich über das Ergebnis der Prüfung, oder über die weitere Ausbildung des Bewerbers.

3.5. Die Ausbildung zum Coursingrichter muss in 24 Monaten abgeschlossen sein. Auf begründeten Antrag kann die Sportkommission die Ausbildungszeit verlängern.

3.6. Gegen die Entscheidung der Prüfer besteht kein Einspruchsrecht

Teil 4: Lizenzierung

4.1. Die Sportkommission schlägt im Namen des DWZRV den Coursingrichter anwärter zur Lizenzierung beim VDH vor.

4.2 Nach Erhalt der Lizenzkarte vom VDH ist der neue Coursingrichter berechtigt, nationale und internationale Coursings in Deutschland zu richten.

4.3. Hat der Coursingrichter 6 Coursingveranstaltungen (2 Tagesveranstaltungen werden als 1 gewertet) gerichtet, wird er für Einsätze im Ausland zugelassen.

4.4. Die Lizenz ist jährlich beim Vors. der Sportkommission zu verlängern. Mindestens sollte im laufenden Lizenzjahr 1 CR Einsatz nachgewiesen werden.